

Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 61/2024
Ausgabetag: 05.09.2024

14



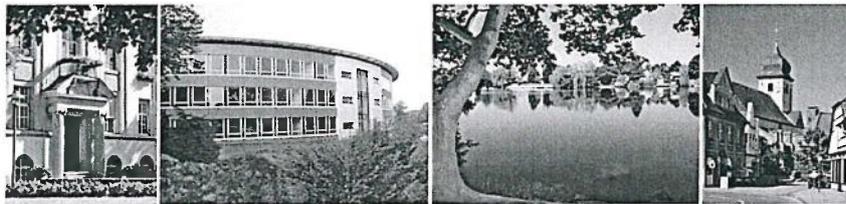
<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite:</u>
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Selm für das Haushaltsjahr 2024	3
2. Öffentliche Zustellung	10
3. Öffentliche Zustellung	11
4. Aufgebot einer Sparkassenukunde der Sparkasse an der Lippe	12
5. Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde der Sparkasse an der Lippe	13

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-154
E-Mail: n.pieper@stadtseim.de

Haushaltssatzung



2024

Haushaltssatzung der Stadt Selm

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm mit Beschluss vom 15.08.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Selm voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	Ansatz 2024
im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	90.968.580
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	96.147.930
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.757.414
somit auf	94.390.516
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	91.097.882
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	90.649.111
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	1.757.414
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.053.247
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.810.105
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	11.541.396
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	3.233.309
festgesetzt.	

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in dem Teilplan Produktbereich 16: Allgemeine Finanzwirtschaft abgebildet.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für 2024 auf 8.756.858 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 10.780.675 Euro festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Zum 31.12.2022 beläuft sich die allgemeine Rücklage auf 6.481.326,03 Euro. Eine Ausgleichsrücklage besteht nicht.

Aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan 2024 i.H.v. -3.421.936 Euro wird die allgemeine Rücklage in Anspruch genommen.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Steuerhebesätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze am 20.12.2023 veröffentlicht, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

	2024
Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	600 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	825 v. H.
Gewerbsteuer	
nach dem Gewerbeertrag auf	485 v. H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Der Haushaltsausgleich wird im Haushaltsjahr 2024 nicht erreicht. Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufzustellen und fortzuschreiben. Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich erstmalig wieder im Jahre 2027 wiederhergestellt.

§ 8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Bereitstellungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet im Einzelfall, bis zur Höhe von 30.000,00 €, die Kämmerin. Die Rechte des Rates und die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NRW bleiben unberührt. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im

Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (Abschreibungen nach § 35 KomHVO NRW und Rückstellungen nach § 36 KomHVO NRW), gilt § 83 GO NRW entsprechend.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Budgets

Nach § 21 Abs. 1 KomHVO NRW wird für jedes Produkt ein Budget gebildet. Innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und der Aufwendungen im Teilergebnisplan für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt entsprechend für die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird für jede Investitionsmaßnahme ein Budget gebildet.

Für jedes Produkt wird eine verantwortliche Person und eine verantwortliche Organisationseinheit bestimmt. Der verantwortlichen Organisationseinheit stehen die Mittel eines Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die produktverantwortliche Person ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann die Kämmerin auf schriftlichen Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringern sich die Aufwandsermächtigungen in gleicher Höhe.

Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

Innerhalb der Budgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Aufwendungen sowie Aufwendungen aus Festwert-Beschaffungen. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Auszahlungen aus Festwert-Beschaffungen werden zugunsten investiver Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt, wenn die Budgets dem gleichen Produkt zugeordnet sind.

Bei Budgetüberschreitungen ohne Ausgleichsmöglichkeit wird das haushaltsrechtliche Verfahren nach § 83 GO NRW erforderlich. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10 Controlling

Die Budgetverantwortlichen haben der Kämmerin jährlich zum 30.06. über die Entwicklung ihres Budgets Bericht zu erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

Darüber hinaus ist die Kämmerin unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

Die Kämmerin leitet die Berichte dem Rat zur Kenntnis zu.

§ 11 Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (KW) angebracht ist, dürfen solche freiwerdenden Stellen dieser Gruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umwandelnd" (ku) angebracht ist, dürfen diese Stellen nur entsprechend dem Vermerk wiederbesetzt werden.
3. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres, insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen, Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 12 Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen, über die der Rat im Einzelnen entscheidet, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Aus Gründen der Transparenz erfolgt ein Ausweis sämtlicher Maßnahmen im Investitionsplan.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung 2024 der Stadt Selm wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 15.08.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 04.09.2024



Orlowski
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerbescheid über die Vorauszahlungen 2024 vom 29.07.2024

Kassenzeichen: P617601/1
Steuerpflichtiger: Herr Dirk Pfeiffer
Bisherige Anschrift: Am Löwentor 13, 59379 Selm

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass der genannte Gewerbsteuerbescheid nicht zugestellt werden kann, weil der derzeitige Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln und eine Zustellung daher nicht möglich ist.

Der Bescheid liegt beim Amt 20.2 Steuern / Abgaben, Zimmer 046, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, montags bis freitags, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Aushändigung bereit. Auskunft erteilen: Frau Isermann / Frau Sieradzon unter 02592/69-164 bzw. 69-165, E-Mail: steueramt@stadtselm.de.

Der Verwaltungsakt gilt als zugestellt bzw. bekannt gegeben, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

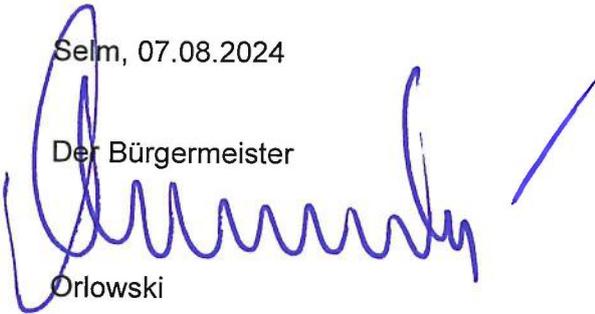
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 122 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwZG – NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils z.Zt. geltenden Fassung:

Selm, 07.08.2024

Der Bürgermeister

Orlowski



Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in Kraft getreten an 01.07.2021, wird folgendes Schriftstück öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigten Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden:

Aktenzeichen:

51 31-002800-5107
51 31-002801-5107

Datum:

08.08.24

Empfänger(in):

Herr Sascha Menz

letzte bekannte Anschrift:

59379 Selm, Bismarckstraße 58

Ort:

Stadt Selm, Adenauerplatz 2
59379 Selm

Fachbereich:

Amt für Jugend, Schule,
Familie u. Soziales

Raum:

160

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Wilke

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 316 140 078 in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

26. November 2024, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 26. August 2024

Sparkasse an der Lippe



Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunden der Sparkasse an der Lippe Nr. 304209158 und 304250087 werden nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 28. August 2024

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and vertical strokes, positioned below the text 'Sparkasse an der Lippe'.